Aktenzeichen: 7/2021

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, den 03.11.2021 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20. September 2021

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Grenzbereinigung im Bereich Gst. 2112 öffentliches Gut Straßen und Wege und Gst. 292/58 der KG Münster (Prada Gabriele)

Beabsichtigt ist ein Grundverkauf von ca. 2m² aus dem Straßengrundstück 2112 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), einliegend in EZ 49 GB 83111 Münster zur Vereinigung mit Grundstück 292/58, einliegend in EZ 327 GB 83111 Münster, im Eigentum von Frau Prada Gabriele, Aichach 342/2, 6232 Münster. Wie auf dem vorliegenden Teilungsplan des DI Gottfried Püllbeck, Jochlgasse 12, 6200 Jenbach, ersichtlich, wird ein Teil des Straßengrundes in der Natur als Garten- und Einfriedungsmauer genutzt.

Der Grundverkauf dient somit der Grenzbereinigung des Privatgrundstückes hin zum öffentlichen Gut.

Nach erfolgter Beratung und kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den erforderlichen Grundverkauf von ca. 2m² zur Grenzbereinigung an Frau Gabriele Prada zur Vereinigung mit Grundstück 292/58, einliegend in EZ 327 GB 83111 Münster zum Preis von € 50,00 pro Quadratmeter vorzunehmen.

Die tatsächliche Fläche, die an Frau Prada Gabriele verkauft wird, wird sich aus der abschließenden Vermessung der Fläche ergeben.

Sämtliche Belastungen und Dienstbarkeiten, ob verbüchert oder nicht, sind - wie sie auch die Gemeinde Münster zu tragen hat - von der Käuferin, mithin von Frau Gabriele Prada mit zu übernehmen. Sämtliche Kosten wie Vermessung, Vertragserrichtungskosten, Gebühren und Steuern sind ausschließlich von der Käuferin Frau Prada Gabriele zu übernehmen, zumal das Interesse der Grenzbereinigung auf ihrer Seite liegt.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, für die aus Gst. 2112 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), KG Münster, herauszunehmende Fläche, die Widmung des Gemeingebrauches als Öffentliches Gut dieser Fläche im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

Das tatsächliche Ausmaß der Fläche ergibt sich nach Durchführung der Vermessung und Vorliegen der entsprechenden Vermessungsurkunde bzw. Verbücherung derselben.

4. Beratung und Beschlussfassung über Einspeisung KKW Kitzwasser in NEXT Kraftwerke AT GmbH

Bürgermeister Werner Entner informiert den Gemeinderat über die aktuellen Zahlen betreffend des Stromtarifes und Verkaufes aus dem Kitzwasserkraftwerk.

Der aktuelle Ökostromtarif liegt bei 6,25 Cent pro kWh. Nunmehr bietet die NEXT Kraftwerke AT GmbH fix ca. 10,2 Cent pro kWh, auf die fixe Laufzeit von einem Jahr, beginnend mit 01.01.2022 an. Die NEXT Kraftwerke AT GmbH, Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, hat ein diesbezügliches Angebot zur Vermarktung des Ökostromes für den Vermarktungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 gelegt.

Unter Zugrundelegung des Angebotes durch die NEXT Kraftwerke AT GmbH, welche den Stromverkauf über die Börse abwickelt, ergibt sich ein prognostizierter Mehrerlös aus dem Stromverkauf von ca. € 50.000,00. Das Angebot wurde aufgrund der bisherigen Datenauswertung der Stromliefermengen des Kitzwasserkraftwerkes durch die NEXT Kraftwerke AT GmbH erstellt.

Nach kurzer Beratung und Diskussion im Gemeinderat wird **einstimmig** beschlossen, das Angebot der NEXT Kraftwerke AT GmbH mit der vertraglichen Bindung von maximal einem Jahr anzunehmen und den vorliegenden Vertrag abzuschließen.

5. Beratung und Beschlussfassung über Projekt Bodenfonds – REHA Münster

Betreffend das Grundstück 2939/1 der KG Münster, hat die Reha Münster ein Optionsrecht auf den Ankauf, welches demnächst ausläuft. Die Optionsberechtigte, die Reha Münster, beabsichtigt den Erwerb dieses Grundstückes zur Absicherung der Betriebserweiterung. Derzeit ist dieses Grundstück jedoch als Freiland ausgewiesen und somit ist ein direkter Kauf durch die Reha Münster nicht möglich. Die Aufnahme dieses Grundstückes in das Raumordnungskonzept und/oder eine entsprechende Flächenwidmung ist aufgrund der aktuellen Hochwassersituation im gegenständlichen Bereich nicht möglich, sondern erst dann, wenn die seitens des Wasserverbandes "Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal" zu setzenden Schutzmaßnahmen umgesetzt sind.

Um diese Fläche jedoch für die Zukunft sicherzustellen, bietet sich die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds an, der berechtigt ist auch Freilandgrundstücke zu erwerben und der sicherstellt, dass der Erwerb der Standortsicherung der REHA Münster dient.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat zum Ankauf der Grundfläche (Gst. Nr. 2939/1 KG Münster), für die Erweiterung des REHA Zentrums folgenden Gemeinderatsbeschluss für die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds zu fassen:

Gemeinderatsbeschluss

vom 3. November 2021

Ankauf einer Grundfläche (Gst. Nr. 2939/1 KG Münster) für die Erweiterung des REHA Zentrums

In Umsetzung aktiver Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 werden die Gemeinde Münster (im Folgenden kurz als Gemeinde bezeichnet) und der Tiroler Bodenfonds (im Folgenden kurz als TBF bezeichnet) in Zusammenarbeit das Gst. Nr. 2939/1 KG Münster als Erweiterungsfläche für die REHA Münster erwerben und entwickeln.

Festgehalten wird, dass der Erwerb der Standortsicherung der REHA Münster dient, wobei ein Verkauf an den Betreiber des REHA Zentrums in einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren ab Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages geplant ist.

Die Sicherung des Gst.Nr. 2939/1 für eine Erweiterung des REHA Zentrums ist im Interesse der Entwicklung der Gemeinde Münster und im öffentlichen Interesse gelegen.

Der Erwerb dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Tiroler Bodenfonds nach § 98 Abs 5 lit d) TROG 2016 iVm § 52 Abs 1 TROG 2016.

Für die Realisierung des Projektes wird nachstehende Verteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und dem TBF festgelegt:

I. Aufgaben des TBF

a) Einbringung der Grundflächen, Finanzierung und Infrastrukturkostenbeitrag Verkehrsflächen

Der TBF wird die zu erwerbende Grundfläche bei Bedarf für die Erweiterung des REHA Zentrums zum kostendeckenden Preis zur Verfügung stellen.

Die für die Realisierung des Projektes aufgewendeten Kosten werden vorerst vom TBF getragen und sodann auf den Verkaufspreis umgelegt, wobei der TBF Kostendeckung zu erreichen hat.

Kosten, die der Gemeinde entstehen, sind von der Gemeinde selbst zu tragen; dazu zählen insbesondere sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der infrastrukturellen Erschließung der vertragsgegenständlichen Grundflächen stehen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit raumordnungsfachlichen Leistungen (Änderung Vorrangflächen, ÖRK und Flächenwidmungsplan sowie die allfällige Erlassung eines Bebauungsplanes) stehen, sind ebenfalls von der Gemeinde zu bestreiten.

Die für die verkehrsmäßige Erschließung allenfalls erforderlichen Grundflächen werden der Gemeinde in das Öffentliches Gut oder Gemeindevermögen unentgeltlich überlassen.

Dies gilt im Besonderen für die Errichtung der Umkehrschleife für den Regiobus bereits im Jahre 2021.

b) Verkaufspreis

Der beabsichtigte Verkaufspreis hat dem TBF Kostendeckung zu gewährleisten. Der Verkaufspreis ist vom Kuratorium des Tiroler Bodenfonds zu genehmigen. Der TBF kann anstelle der Veräußerung auch ein Baurecht oder ein Superädifikat vergeben. Bei der Einräumung eines Baurechtes oder eines Superädifikates ist auf eine möglichst langfristige Dauer abzuzielen. Der Baurechts- bzw. Superädifikatszins hat dem TBF Kostendeckung zu gewährleisten.

II. Aufgaben der Gemeinde

a) Beschlüsse

Die Gemeinde wird in Bezug auf die Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung die erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. die erforderlichen Verordnungen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Erweiterung des REHA Zentrums erlassen. Dazu zählen insbesondere die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts, die Änderung des Flächenwidmungsplans, und falls erforderlich die Erlassung eines Bebauungsplanes und die Erlassung von örtlichen Bauvorschriften.

Weiters wird die Gemeinde, sämtliche das Projektgebiet betreffenden Verkehrsflächen, Infrastrukturflächen und Flächen, die unbebaubar sind, in das Gemeindevermögen oder Öffentliche Gut unentgeltlich übernehmen.

b) Verkehrsmäßige Erschließung

Die Gemeinde wird zeitgerecht die den Erfordernissen entsprechende verkehrsmäßige Erschließung und sonstige Infrastruktureinrichtungen auf ihre Kosten herstellen.

c) Vergabe

Die Erweiterungsfläche soll in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren an die REHA Münster zur Verfügung gestellt werden. Sollte diese wider Erwarten die Fläche nicht ankaufen, kann diese auch von der Gemeinde Münster erworben werden.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl und Aufteilung der Beisitzer und Ersatzmitglieder für die Gemeindewahlbehörde, Sprengelwahlbehörden und Sonderwahlbehörde zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022

Der Gemeinderat hat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 TGWO (Tiroler Gemeindewahlordnung) idgF zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los.

Gemäß § 13 ff Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 i.d.g.F. wird für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27. Februar 2022 vom Gemeinderat **einstimmig** die Anzahl der Beisitzer und deren Ersatzmitglieder mit 5 für die Gemeindewahlbehörde (= zugleich Sprengelwahlbehörde I) und jeweils 5 für die Sprengelwahlbehörden II und III sowie die Sonderwahlbehörde festgelegt.

Entsprechend der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien ist die Aufteilung nach § 17 TGWO 1994 i.d.g.F. so, dass der Gemeinderatspartei "Team Werner Entner" je 4 Beisitzer samt jeweiliger Ersatzmitglieder zukommen.

Die Gemeinderatspartei "Zukunft Münster" hat Anspruch auf je einen Beisitzer samt jeweils einem Ersatzmitglied.

Auf die Möglichkeit der Entsendung von Vertrauenspersonen seitens der übrigen Gemeinderatsparteien im Sinne des § 22 der TGWO 1994 idgF wird hingewiesen.

7. Überprüfungsausschusssitzung 13.9.2021

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger wird dem Gemeinderat die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 13.09.2021 zur Kenntnis gebracht.

Thema der Überprüfung ist überwiegend die Projektprüfung des Gemeindezentrums samt Kostendarstellung des Baues.

Zum Inhalt der Niederschrift und den darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister Auskunft und es wird im Gemeinderat darüber ausführlich diskutiert.

Der Bürgermeister berichtet über die aktuellen Einnahmen- und Ausgabenüberschreitungen und die damit verbundene Budgetsituation.

8. Bericht Substanzverwalter

Stellungnahme Abt. Agrarrecht

Vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt verlassen der Obmann der Agrargemeinschaft Münster Gemeinderat Erwin Strobl und das Ausschussmitglied Gemeinderat Josef Ampferer den Sitzungsraum.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2021 wurde dem Gemeinderat vom Verfahrensstand über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Agrargemeinschaft Münster (Teilwald) berichtet. Ehemals wurde vom Gemeinderat beschlossen, keine Stellungnahme seitens der Gemeinde zum aktuellen Verfahrensstand abzugeben. Die damalige Berechnung ergab einen rechnerischen Anspruch von € 2.481,29 für die substanzberechtigte Gemeinde.

Der für die finanzielle Gebarung der Agrargemeinschaften zuständige Mitarbeiter der Abteilung Agrargemeinschaften kommt nunmehr aufgrund der Eingabe des Obmannes in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 01.10.2021, AGM-Ü-BWÖ12/139-2021, zusammenfassend zum Ergebnis, dass eine Überdeckung in Höhe von € 101.236,06 zu berücksichtigen sei. Aufgrund der vom Sachverständigen berechneten Überdeckung aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Münster in den Wirtschaftsjahren 1998 - 2013 in Höhe von € 101.236,06 verringert sich der tatsächliche Anspruch der Gemeinde Münster gemäß § 86d TFLG 1996 auf den Betrag in Höhe von € 1.118.49.

Es ist nunmehr davon auszugehen, dass der entsprechende Bescheid in Anlehnung an die vorliegenden Berechnungen ergehen wird, so der Bürgermeister und Substanzverwalter Werner Entner.

Die Gemeinde Münster wurde nunmehr eingeladen im Rahmen ihres Rechtes auf Parteiengehör eine Stellungnahme bis zum 05.11.2021 abzugeben.

Über Antrag des Bürgermeisters und Substanzverwalters Werner Entner wird mit 9 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen beschlossen, keine Stellungnahme im Rahmen des eingeräumten Parteiengehörs abzugeben.

9. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 10.11.2021 Abgenommen am: 25.11.2021

Werner Entner